

# Normative Sozialstaatsbegründungen

*Stefan Kurzke-Maasmeier/Christof Mandry/Christine Oberer*

## 1. EINLEITUNG

Der Sozial- oder Wohlfahrtsstaat ist mit dem wachsenden Wohlstand westlicher Gesellschaften immer weiter ausgebaut worden. Freilich ist er nicht aus diesem Wachstum selbst zu erklären, sondern auch aus grundsätzlichen politischen und moralischen Überzeugungen, die mit seinen verschiedenen Institutionen realisiert werden sollten. Mit schwindender Wirtschaftskraft geraten jedoch auch die wohlfahrtsstaatlichen Einrichtungen in die Krise. Es bedarf nicht nur neuer oder anderer Konzeptionen und Systeme der sozialen Sicherung, sondern auch der neuerlichen Überlegung und Vergewisserung, was unabdingbar ist, was prioritär ist und was auch mit anderen Mittel erreicht werden kann. Hier gehen die Meinungen weit auseinander; der grundsätzliche Konsens, der die einzelnen Gesellschaften in diesen Fragen lange auszuzeichnete, scheint unwiederbringlich dahin.

In der Krise muss es also auch um die Begründung des Sozialstaats gehen – einerseits im Sinne seiner grundsätzlichen Legitimation, d. h. des moralischen Erlaubtseins oder sogar Gebotenseins, andererseits mit dem Ziel, aus den Begründungsüberlegungen normative Orientierung über die Reichweite zu gewinnen, die Unterstützungs- oder Umverteilungsleistungen haben sollen oder haben dürfen. Denn das staatliche Handeln ist immer eine Lenkung und Beschränkung des Handelns der Bürger und muss sich daher vor ihnen, ihrer Freiheit und ihren Lebensverwirklichungschancen legitimieren lassen.

Tatsächlich sind mit den unterschiedlichen Sozialstaatstypen auch unterschiedliche Legitimationen verbunden.<sup>1</sup> Dabei gehen nicht allein moralische Argumente, sondern auch ökonomische Ansichten und Folgenabschätzungen sowie politische Verhältnisse in die Vorstellung

<sup>1</sup> Vgl. Kaufmann, Franz-Xaver, *Varianten des Wohlfahrtsstaats. Der deutsche Sozialstaat im internationalen Vergleich*, Frankfurt a.M. 2003.

gen von wohlfahrtsstaatlichen Arrangements ein. Die meisten Sozialstaaten verfügen jedoch auch über normative Fundamente und vor allem wird die Auseinandersetzung über die weitere sozialstaatliche Gestaltung – gerade in den Zeiten des Reformdrucks – auch mit normativen, moralischen und ethischen Vorstellungen und Argumenten geführt.

Was kann aber Legitimation oder Begründung des Sozialstaats heißen? Unser Beitrag möchte einen Überblick geben über aktuelle Legitimationsmodelle für den Sozialstaat mit dem Ziel, normative Begründungstypen im Zusammenhang mit unterschiedlichen Vorstellungen von Zielen und Umfang sozialstaatlicher Einrichtungen darzustellen. So sollen Begründungsstrategien und Typen von anthropologischen oder staatsrechtlichen Annahmen erkennbar werden, in die sich auch die anderen, mannigfachen Begründungsansätze einordnen lassen. Denn Sozialstaatsbegründung oder –legitimation kann Unterschiedliches bedeuten: etwa die strikte, letztbegründete Herleitung von moralischen Rechten, die wohlfahrtsstaatliche Einrichtungen (bis zu einem gewissen Maß) als moralisch geboten ausweisen; das Auffinden von normativen Grundsätzen in den bestehenden Überzeugungen von Gemeinschaften und ihren Institutionen sowie das kritische Überprüfen der aktuellen Zustände auf ihre Konsistenz; oder das Aufstellen von Prinzipien des Sozialstaats, die einer Staatszielbestimmung folgen, die sich wiederum aus anthropologischen Überlegungen oder aus Einsichten in das „Wesen“ des Staates ergibt.

Ebenso verschieden wie die Begründungsansätze und –ansprüche sind die Folgerungen hinsichtlich des Umfanges staatlicher Zuständigkeiten für sozialstaatliche Verteilungsleistungen. Die – kaum noch vertretenen – Wohltätigkeitsmodelle setzen hier auf zivilgesellschaftliche Bürgersolidarität, die – letztlich ungeschuldet – in Not geratene Mitbürger unterstützt. Die meisten Begründungsansätze gehen jedoch von moralischen Rechten aus, die Unterstützung durch andere bzw. durch den Staat als geboten ausweisen. Freilich macht es für die Leistungen, auf die Ansprüche begründet werden, einen Unterschied, ob diese auf ein Bedürfnismodell gegründet werden – und wie umfangreich diese Bedürfnisse ausgelegt werden, ob die Rechte sich an einem Gleichheitsideal oder an einem politisch-formalen Gesellschaftsideal ausrichten, das auf Chancengleichheit und gleiche Teilhabemöglichkeit an demokratischen Prozessen setzt. Andere Sozialstaatstheorien basieren schließlich auf umfassenderen sozialphilosophischen Theorien, die auf die Erfordernisse arbeitsteiliger, risikobehafteter Gesellschaften oder auf die Voraussetzungen sozialer Kohäsion in pluralistischen Kontexten rekurrieren.

Die im Folgenden etwas eingehender, wenn auch leicht typisiert dargestellten Modelle können keine Repräsentativität beanspruchen. Sie ermöglichen dennoch Einsichten in die Begründungswege zu sozialstaatlichen Arrangements. Stellvertretend für die Katholische Soziallehre, die den Ausbau des deutschen Sozialstaats in den Anfängen der Bundesrepublik mit beeinflusst hat, wird der Ansatz von Oswald von Nell-Breuning vorgestellt. Er geht von anthropologischen und naturrechtlichen Vorstellungen vom menschlichen Dasein und von den objektiven Zwecken des „guten“ Staates aus, die, vom Personprinzip hergeleitet, in den Grundsätzen des Gemeinwohls, der Solidarität und der Subsidiarität ausgelegt werden. Im Vordergrund stehen damit Strukturgrundsätze des Gemeinwesens und des staatlichen Handelns, weniger jedoch subjektive, individuelle Rechte. Von diesen wiederum geht die nonegalitaristische Kritik des Sozialstaats aus, die beispielsweise Wolfgang Kersting formuliert. Die Selbstverwirklichungsrechte des Individuums, für dessen selbstverantwortliche, autonome Lebensführung paradigmatisch wie real der Markt steht, dürfen durch staatliche Umverteilungsmaßnahmen nicht eingeschränkt werden. Der Sozialstaat ist auf die Freisetzung des Individuums zum Markthandeln zu beschränken. Ebenfalls von individuellen Rechten ausgehend, kommt der transzendentalphilosophisch argumentierende Alan Gewirth zu einem ganz anderen Ergebnis: Weil für individuelles Handeln in einem umfassenden Sinne – also nicht allein nach dem Modell der Marktteilnahme – bestimmte Güter in spezifischer Weise notwendig sind, bestehen auch Unterstützungsrechte beim Beschaffen dieser Güter. Hingegen argumentiert Frank Nullmeier von den Konflikten her, die sich aus sozialem Handeln immer ergeben: Die gesellschaftliche Struktur spiegelt Anerkennungskonflikte wider – staatliches Handeln soll gerade in pluralen Gesellschaften Missachtung ausschließen und wechselseitige Anerkennung ermöglichen. Anerkennungskonflikten wirkt der Staat mit unterschiedlichen Maßnahmen entgegen, unter denen sich auch Umverteilung, Gewährung von Chancengleichheit und spezifische Förderung Benachteiligter finden.

## 2. OSWALD VON NELL-BREUNING: SOLIDARITÄT UND SUBSIDIARITÄT

Als Nestor der Katholischen Soziallehre hat Oswald von Nell-Breuning die Debatte um die normativen Grundlagen des bundesdeutschen Sozialstaates wesentlich mitgeprägt. Im Folgenden werden nicht seine engagierten Einsätze für konkrete sozialpolitische Fragen seiner Zeit

betrachtet, sondern es wird der Blick auf die der Katholischen Soziallehre zugrunde liegenden Prinzipien gelenkt,<sup>2</sup> die Oswald von Nell-Breuning im Besonderen für die gesellschaftspolitische Debatte fruchtbar gemacht hat.

Den Prinzipien der *Solidarität* und der *Subsidiarität* weist Nell-Breuning eine besondere Bedeutung für die Ausgestaltung der Sozialpolitik zu. Vorab ist es notwendig, sich seine Auffassung vom Staat als solchem anzusehen: der vorgegebene Sinn jeder Gemeinschaft ist die Verwirklichung ihres *Gemeinwohls*, d. h. jedes politische Handeln dient ausschließlich dem Zweck, dieses zu befördern.<sup>3</sup> Dem Staat als institutionalisierter Gewalt obliegt die Definition des Gemeinwohls ebenso wie die Steuerung von Maßnahmen, die seine Reichweite begründen und begrenzen. In einfachen Worten ist das Gemeinwohl zunächst das allgemeine Interesse der jeweils betroffenen Gesellschaftsmitglieder.<sup>4</sup> Es umfasst sowohl den „Dienstwert“ einer Gesellschaft, also die „Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit alle Glieder des Gemeinwesens durch Regen ihrer Kräfte ihr eigenes, wahres Wohl verwirklichen können“, als auch den Selbstwert der Gesellschaft, d. h. „alle Güter und Werte, zu deren Pflege oder Förderung dieses Gemeinwesen da ist und Teilhabe aller Glieder daran“<sup>5</sup>. So wird das Gemeinwohl bei Nell-Breuning zum normativen Maß, das an die bestehenden Verhältnisse angelegt und gleichzeitig zur Richtschnur für politische Optionen der Veränderung gemacht wird. Wie der materiale Gehalt des Gemeinwohls auszusehen hat, wird offen gelassen, es ist jeweils situativ in der politischen Auseinandersetzung auszuhandeln.<sup>6</sup>

<sup>2</sup> Eine solche Trennung kann dabei nur reduktionistischer Art sein, weil Nell-Breunings Verständnis der Prinzipien Katholischer Soziallehre gar nicht von ihrer Anwendung getrennt werden können. Nell-Breuning hat dies v. a. für die Forderung der Mitbestimmung der Arbeiterschaft als Form der Partizipation (welche für ihn konstitutiver Bestandteil der sozialen Gerechtigkeit ist) in der demokratischen Gesellschaft deutlich gemacht.

<sup>3</sup> Vgl. Nell-Breuning, Oswald von, *Gerechtigkeit und Freiheit. Grundzüge Katholischer Soziallehre*, Freiburg i.Br. 1985, 42 f.; 87.

<sup>4</sup> Dem einfachen Verständnis halber ist hier nur vom staatlichen Gemeinwohl die Rede, nicht von seiner universellen Dimension, die Nell-Breuning auch bedacht hat. Vgl. dazu: Ders., *Unsere Verantwortung. Für eine solidarische Gesellschaft*, Freiburg i.Br. 1987, 9–46.

<sup>5</sup> Nell-Breuning, Oswald von, *Soziale Sicherheit? Zu Grundfragen der Sozialordnung aus christlicher Verantwortung*, Freiburg i.Br. 1979, 146.

<sup>6</sup> Vgl. Möhring-Hesse, Matthias, *Staatsbürgerkunde für Katholiken. „Katholische Soziallehre“ made by Nell-Breuning*, in: Hengsbach, Friedhelm/Möhring-Hesse, Matthias/Schroeder, Wolfgang, *Ein unbekannter Bekannter. Eine Auseinandersetzung mit dem Werk von Oswald von Nell-Breuning*, Köln 1990, 77–107, 97.

Zur Verwirklichung des Gemeinwohls bedarf es eines Verständnisses der sozialen Gerechtigkeit, das sich aus dem Solidaritätsbegriff Nell-Breunings entwickeln lässt. Solidarität bezeichnet jene Art der Verbundenheit, nach der jeder seinen Eigenanteil zu erbringen und für das Versagen anderer einzustehen hat. Solidarität meint in diesem Sinne ein „Miteinander-Verbunden-Sein“, das eine bestimmte Verhaltenspflicht begründet.<sup>7</sup> Aus der Solidarität erwächst für den Einzelnen eine staatsbürgerliche Verantwortung, jenseits von Egoismus und partikularem Interesse zu handeln. Diese Verantwortung umfasst sowohl die wechselseitige Beziehung zwischen dem Staat und seinen Gliedern, als auch die solidarische Verantwortung im Sinne wechselseitiger Haftung der Bürger für den Fall, dass ein Einzelner etwas nicht zu leisten vermag.<sup>8</sup>

In der Debatte um die Krise des Sozialstaates ist insbesondere das *Subsidiaritätsprinzip* von Interesse, da es immer wieder als Quasi-Legitimation für die Rücknahme wohlfahrtsstaatlicher Leistungen und die Forderung nach vermehrter Eigenleistung und Eigenverantwortung des einzelnen Bürgers herangezogen wird. Nell-Breuning versteht Subsidiarität nicht im Sinne eines „Notbehelfs, nach dem man greift, wenn man nichts Besseres zur Verfügung hat“<sup>9</sup> und das staatliche Eingreifen damit als *ultima ratio* einstuft. Stattdessen verweist er zunächst auf das klassische Verständnis von Subsidiarität, das in der Sozialenzyklika ‚*Quadragesimo anno*‘ (1931) nicht als Prinzip, sondern als ‚Pflicht‘ (*subsidiarium officium*) eingeführt wird. Diese Pflicht macht die Gemeinschaft zum Garanten für den Einzelnen, lässt aber offen, wie diese Beistandspflicht situativ auszugestalten ist. Ausgehend vom „Grundsatz des hilfreichen Beistands“<sup>10</sup> lassen sich für die Subsidiarität grundsätzliche Charakteristika bestimmen, die mithilfe der Erfahrung und mit Blick auf einzelne Notfälle anwendbar sind. So lässt sich die Richtigkeit sozialer Maßnahmen daran bestimmen, ob eine Hilfe im Sinne von „Hilfe zur Selbsthilfe“ dem Betroffenen<sup>11</sup> ermöglicht, seine Persönlichkeit zu entfalten und sich „als Subjekt zu betätigen“, um sich

<sup>7</sup> Vgl. Nell-Breuning, *Gerechtigkeit und Freiheit*, 41 f.

<sup>8</sup> Vgl. Nell-Breuning, *Soziale Sicherheit?*, 145 f. Der Missbrauchsgefahr, die bei diesem Solidaritätsverständnis auch innerhalb des sozialstaatlichen Systems resultieren kann, ist sich Nell-Breuning durchaus bewusst. Der Staat müsse diese durch entsprechende Rahmenbedingungen deshalb möglichst gering halten.

<sup>9</sup> Nell-Breuning, *Soziale Sicherheit?*, 176.

<sup>10</sup> Nell-Breuning, *Soziale Sicherheit?*, 177.

<sup>11</sup> Im Folgenden wird aus Gründen der Vereinfachung auf die Differenzierung zwischen dem Verhältnis des Staates zu seinen einzelnen Bürgern und Teilgemeinschaften verzichtet und nur das staatliche Verhältnis zum Einzelnen betrachtet.

(mittelfristig) selbst aus der Notlage befreien zu können.<sup>12</sup> Nur dann kann auch unter dem Gesichtspunkt der Menschenwürde von „echter Hilfe“ gesprochen werden. Dazu ist staatlicherseits zunächst die Bereitstellung einer geeigneten Infrastruktur notwendig. Ausgehend von seinem oben aufgezeigten Verständnis vom Menschen als selbstbestimmtem und zugleich abhängigem Wesen, konzipiert Nell-Breuning die Subsidiarität als „rechte Arbeitsteilung“ der Gesellschaft:

„Die Gemeinschaft soll alles, aber auch nur das für ihre Glieder tun, was ihnen ermöglicht oder doch erleichtert, durch ihr eigenes Tun zum Höchstmaß ihrer Personentfaltung zu gelangen; darum soll die Gesellschaft sie von dem entlasten, was nichts oder nur wenig zu ihrer Persönlichkeitsentfaltung beiträgt, und auf diese Weise ihnen ermöglichen, einen immer größeren Teil ihrer Zeit und Kraft auf das zu verwenden, was am meisten dazu beiträgt.“<sup>13</sup>

Letztes Kriterium der Legitimität und Maßstab aller (sozial-)politischen Maßnahmen ist das *Personprinzip*. Für die menschliche Würde als konstitutiv anzusehen sind das rationale Erkenntnisvermögen, das Kommunikationsvermögen, die freie und verantwortliche Selbstbestimmung sowie die transzendente Dimension des Menschen. Am Kriterium der Transzendenz setzt Nell-Breuning, der ansonsten nachdrücklich darauf verweist, dass alle Konstitutiva des christlichen Menschenbildes auch im humanitären Menschenbild des Marxismus enthalten sind, auch seine Abgrenzung zu anderen anthropologischen Begründungen an: zwar verankert er das spezifisch christliche Menschenbild ausdrücklich nicht in der Offenbarung, sondern in der Erfahrung als allgemein zugängliches Gedankengut, aber er verweist auf die besondere christliche Verantwortung vor Gott, die Antrieb für politisches Handeln sein sollte.<sup>14</sup> Für das Verständnis normativer Überlegungen zum Sozialstaat aus Sicht der Katholischen Soziallehre sind diese Anschauungen deshalb relevant, weil sie vor einem Missverhältnis in beide Richtungen bewahren: das atomistisch-individuelle Menschenverständnis des Liberalismus wird ebenso als unzureichend abgelehnt wie der Kollektivismus der sozialistischen Ideologie.

<sup>12</sup> Nell-Breuning, *Soziale Sicherheit?*, 178 f.

<sup>13</sup> Nell-Breuning, *Soziale Sicherheit?*, 180.

<sup>14</sup> Vgl. Nell-Breuning, Oswald von, *Krise der katholischen Soziallehre?* in: Ders., *Den Kapitalismus umbiegen. Schriften zu Kirche, Wirtschaft und Gesellschaft. Ein Lesebuch* (herausgegeben von Friedhelm Hengsbach u. a.), Düsseldorf 1990, 156.

### 3. WOLFGANG KERSTING: „LIBERALISMUS SANS PHRASE“

Der Kieler Philosoph Wolfgang Kersting gehört zu den profiliertesten Kritikern eines egalitaristischen und fürsorgenden Sozialstaats. Ein Staat, so Kersting, der auf die Einebnung natürlicher und sozialer Ausgangungleichheiten abzielt, missversteht Gerechtigkeit als reine „Kompensationsmathematik“.<sup>15</sup> Überdies sei der egalitäre Liberalismus, der diesem Sozialstaatsdenken als Theorieprogramm sekundiert habe, mit seinem Versuch gescheitert, dem gerechtigkeitsethischen Gleichheitsdenken eine wirkliche Bedeutung für die marktkorrektive Verteilung von Gütern zu geben.

„Eine Verteilungsgerechtigkeit, die den Bereich übersichtlicher Allokationssituationen mit eindeutig zuständigen Kriterien verlässt, und die Gesamtgesellschaft unter die Gerechtigkeitsregie egalitärer Demokratie zwingt und in eine heftig rotierende Verteilungsmaschinerie verwandelt, die zur egalitären Korrektur einer durch vormarktlige Gegebenheiten verursachten Einkommens- und Lebenserfolgsgleichheit eingesetzt wird, sollte nicht länger den Leitstern progressiver und moralisch sensibler Gesellschaftspolitik bilden.“<sup>16</sup>

Kersting entwickelt demgegenüber eine Theorie des minimalen Sozialstaats auf der Basis eines „Liberalismus der politischen Solidarität.“ Diese Sozialstaatsbegründung will „ohne Umschweife“ (*sans phrase*) die ethischen, politischen und methodologischen Schwächen des Egalitarismus offen legen. Kerstings Liberalismuskonzeption zielt darauf ab, das Individuum als autonomes Handlungssubjekt stärker als bisher an der Wohlfahrtsproduktion zu beteiligen und aus den „imaginisierten Umverteilungsmaschinerien“ zu befreien.<sup>17</sup>

Der Liberalismus *sans phrase* kritisiert, dass die Klientelisierung der Bürger zu Kunden des Wohlfahrtsstaats eine Abschwächung selbstverantwortlicher Anreizstrukturen nach sich zieht und eine auf Autonomie gründende Lebensführung eigentlich unmöglich macht. Kersting dagegen möchte der Sozialstaatsbegründung „Halt in den unstrittigen Grundlagen des normativen Individualismus und politischen Liberalismus“<sup>18</sup> bieten. Für die Konturierung einer zuverlässigen normativen Hintergrundtheorie hält er einen Wechsel vom gescheiterten Paradig-

<sup>15</sup> Kersting, *Theorien*, 6.

<sup>16</sup> Kersting, *Theorien*, 6.

<sup>17</sup> Vgl. Kersting, *Theorien*, 7.

<sup>18</sup> Vgl. Kersting, *Theorien*, 6.

ma der egalitaristischen Gerechtigkeit zum *Paradigma der politischen Solidarität* für unumgänglich.

Wolfgang Kersting begründet den aus seiner Sicht notwendigen Paradigmenwechsel insbesondere mit der moralischen Insuffizienz einer auf die Korrektur von Verteilungsentscheidungen des Marktes verengten Sozialstaatspolitik. Er attestiert dem deutschen Wohlfahrtsstaat ein Übermaß an Transferzahlungen, durch das Arbeitslosigkeit subventioniert und das ethisch wertvolle Gut der Arbeit verknappt werde. Er hält es für freiheitsrechtlich und autonomieethisch problematisch, aus dem Menschenrecht auf Entwicklungschancen ein individuelles Recht auf einen gleichen, „arbeits- und leistungsunabhängigen Ressourcen- und Wohlfahrtsanteil“ abzuleiten. Staatliche Transferleistungen dürfen nach Kerstings Ansicht nur bedürftigkeitsorientierte Reaktionen auf definierte Hilfebedürfnisse sein, die gleichwohl nicht willkürlich, sondern auf Grund von rechtsförmigen Ansprüchen zu Geltung kommen sollen.<sup>19</sup> Allerdings könne es nicht vordergründig darum gehen, vorpositives Recht zu konkretisieren. Vielmehr sei die Aufgabe des rechtsförmig verfassten Sozialstaats, Solidarität zu operationalisieren, weshalb wohlfahrtsstaatliches Handeln sich legitimerweise allein auf Tugendpflichten der Bürger berufen könne.

Kersting ist der Auffassung, dass die ungleichen Startbedingungen, also die „kontingente Bestimmtheit der Personen“, eine Grundlage für den Erwerb von Verdienstansprüchen im Sinne von Unterstützungsansprüchen auf staatliche Sozialleistungen im Falle der Bedürftigkeit darstellen. Doch könnten diese kein absolutes Verteilungskriterium, etwa im Sinne eines gleichen Anspruchs auf soziale Transferleistungen, begründen. Der Kieler Philosoph plädiert hingegen dafür, den Anspruch jedes Einzelnen auf Lohn seiner Arbeit, Talente und Leistungen mit dem individuellen Recht auf Entwicklungschancengleichheit abzugleichen. Diesem Anspruch könne am besten ein gesellschaftliches System gerecht werden, das eine marktförmige Belohnungsstruktur mit einem differenzierten und allgemein zugänglichen Ausbildungssystem und eine „bedürftigkeitsorientierte kollektive Grundversorgung“<sup>20</sup> garantiert. Kersting lehnt es ab, Unterschiede der Fähigkeiten durch sozialpolitische Maßnahmen zu egalisieren und Bedürftigkeit innerhalb eines starren Systems sozialer Transfers zu begegnen. Vielmehr beharrt er auf dem Grundsatz, dass keine staatliche Unterstützungsleistung ohne eine adäquate Gegenleistung – etwa gemeinwohlorientierte Arbeit – erfolgen darf. Zudem ist Kersting davon überzeugt, dass die

<sup>19</sup> Vgl. Kersting, *Theorien*, 377.

<sup>20</sup> Vgl. Kersting, *Theorien*, 369 f.

durch die Entwicklung von Fähigkeiten entstehenden Ungleichheiten (etwa hinsichtlich der marktformigen Belohnungsstruktur) in keiner Weise gerechtigkeitsethisch ausgleichspflichtig sind.<sup>21</sup> Ungleichheit wird damit zum Konstitutivum von Leistungsgerechtigkeit, die nach Auffassung Kerstings einer Verteilungsgerechtigkeit vorzuziehen ist, weil diese in illegitimer Weise die Bedeutung der Ungleichheit für eine Ausdifferenzierung individueller Lebensstile und Lebenspläne ausblendet. Offen hingegen ist die Frage, wie die von Kersting geforderte Balance zwischen der „solidarischen Gewährleistung einer einkommensunabhängigen Grundversorgung“<sup>22</sup> und die bedürfnisorientierte Reaktion auf definierte Hilfebedürfnisse gestaltet werden kann.

Das Sozialstaatskonzept von Kersting ruht neben einem solchen „verdienstethischen Naturalismus“ auf den Säulen starker Eigenverantwortung und einer offensiven Arbeitsmarktpolitik. Normatives Ziel des Sozialstaats sei es, die bürgerliche Selbstständigkeit zu sichern und den Bedürftigen zum Markt zurückzuführen. Der Wohlfahrtsstaat dient also dem Markt und nicht umgekehrt.<sup>23</sup> Zwar weiß Kersting, dass Adam Smiths These, die natürlichen Interessen der Menschen mündeten dank der unsichtbaren Hand des Marktes automatisch in ein Allgemeinwohl, durch die massiven sozialen Ungleichheiten von der industriellen Revolution bis zu heutigen ökonomischen und sozialen Asymmetrien widerlegt wurde. Er ist sogar der Überzeugung, dass eine utilitaristische Wohlfahrtsökonomik keine Grundlage für den Wohlfahrtsstaat bietet und der Markt zu keiner moralischen Verteilungspolitik fähig ist.<sup>24</sup> Den Grund für die Gerechtigkeitsschwäche des marktwirtschaftlichen Tauschsystems erkennt er in den ungleichen Zugangsbedingungen. Diese Analyse veranlasst Kersting jedoch nicht zu der Auffassung, dass ein legitimer Sozialstaat die ungerechten *Verhältnisse* zu justieren, sondern dass er auf individuelles *Verhalten* der Bürger einzuwirken habe. Subsidiäre Transferzahlungen müssten „an die überprüfbare Bereitschaft zur Beschäftigungsaufnahme und zur Selbstverantwortlichkeit“<sup>25</sup> geknüpft sein. Die zentrale Forderung seiner ethischen Wohlfahrtsstaatskritik ist daher, eine „erniedrigungsabwehrende“ Ermöglichung von Eigenverantwortung und Selbstständigkeit durch eine konsequente aktive Arbeitsmarktpolitik zu fördern.

<sup>21</sup> Kersting, *Theorien*, 371.

<sup>22</sup> Kersting, *Theorien*, 369.

<sup>23</sup> Kersting, *Theorien*, 392.

<sup>24</sup> Kersting, *Theorien*, 66 f.

<sup>25</sup> Kersting, Wolfgang, *Gerechtigkeit: Die Selbstverwägung des egalitaristischen Sozialstaats*, in: Stephan Lessenich (Hg.), *Wohlfahrtsstaatliche Grundbegriffe. Historische und aktuelle Diskurse*, Frankfurt a.M./New York 2003, 105–135, 134.

Dazu gehören insbesondere Maßnahmen der Flexibilisierung und Dezentralisierung in der Arbeitsmarktpolitik, das Aufbrechen der Flächentarifverträge, ein beschäftigungsförderlicher Abstand zwischen Sozialhilfe und den unteren Nettolohnstufen und eine Ausweitung der privaten Zukunftsvorsorge im Sozialversicherungssystem.<sup>26</sup>

Das Konzept politischer Solidarität, das im Unterschied zur sozialstaatlichen Solidarität eher auf bürgerlichen Tugendpflichten aufbaut, verknüpft also die Aktivierung von „unselbständig gewordenen Mitgliedern“ mit einem minimalen Wohlfahrtsstaat, der eine bedürftigkeitsorientierte Grundversorgung garantiert, jedoch keine „leistungsunabhängige Einkommensmehrung“ subventioniert. Soziale Transfers sind unmittelbar an bürgerliche Pflichten, insbesondere an die zur Arbeit, gebunden. Damit tritt der „Workfare-Staat“ an die Stelle des Wohlfahrtsstaats. Der Liberalismus *sans phrase* versteht Sozialpolitik vorwiegend als Arbeitsmarktpolitik, die an einer gerechten Verteilung des „ethisch wichtigen“ Gutes der Arbeit interessiert ist.

Politische Solidarität im Sinne Kerstings verlangt eine neue „lebensethische und selbstwertstiftende Balance von Leistung und Gegenleistung“ und eine „bürgerethische Verbesserung“<sup>27</sup> sozialstaatlicher Verhältnisse – mithin eine neue Verantwortungskultur, die die Fähigkeiten zur selbstverantwortlichen Lebensführung revitalisiert. Aus sozialetischer Perspektive ist einer solchen Forderung nach mehr Eigenverantwortung auf den ersten Blick zuzustimmen, etwa weil ein Zuwachs autonomer Handlungsentscheidungen den Einzelnen auch langfristig von strukturellen Abhängigkeiten befreit und ihn so zur mündigen Gestaltung seines Lebens wie zur Verantwortungsübernahme für andere befähigt. Allerdings entstehen solche Selbstverantwortungs- und Solidaritätsprozesse nicht urwüchsig, sondern sie gründen auf individuellen Freiheiten wie auf effektiven bürgerlichen, politischen und sozialen Rechten. Die Kritik an solchen liberalistischen Konzeptionen, die Begriffe wie Freiheit und Selbstverantwortung in ihr Zentrum stellen, wird wohl gerade an der Frage ansetzen müssen, welche Bedingungen denn erfüllt sein müssen, damit freiheitliches Handeln überhaupt möglich wird. Sie hat auch zu berücksichtigen, dass reale Freiheit durch soziale und politische Bedingtheiten begrenzt ist und Autonomie sich nicht auf ein Verständnis *autarker Selbstbestimmung* reduzieren lässt. Auf dieser Grundlage ist auch Kerstings Verwendung

<sup>26</sup> Kersting, *Theorien*, 392 f. Für den Bereich der Alterssicherung plädiert Kersting für ein Kapitaldeckungsverfahren und die komplette Umstellung auf privatrechtlich organisierte Versicherungen.

<sup>27</sup> Kersting, *Theorien*, 7.

des Begriffs der Solidarität genauer in den Blick zu nehmen. Solidarität im Sozialstaat ist immer auch eine überindividuelle, kollektiv organisierte Form des sozialen Ausgleichs zwischen einkommensstarken und bedürftigen Personengruppen. Ein solches Verständnis berücksichtigt, dass immer mehr Menschen einerseits vom Produktions- und Beschäftigungssystem ausgeschlossen sind, aber als Leistungsempfänger andererseits dazu aufgefordert werden, staatlich auferlegte Pflichten bei Androhung massiver Kürzungen oder Konditionalisierung sozialer Transfers zu erfüllen. Deshalb ist es problematisch, Solidarität allein im Sinne von bedürftigkeitsorientierter Bürger- oder Beistandssolidarität zu verstehen, die letztlich asymmetrisch ist und strukturelle soziale Probleme nicht auffangen kann.

#### 4. ALAN GEWIRTH: SOZIALE RECHTE

In Kontrast zum Non-Egalitarismus, für den hier Kerstings Sozialstaatskritik und -legitimation vorgestellt wurde, steht die Sozialstaatsbegründung des amerikanischen Philosophen Alan Gewirth. Er führt eine transzendentalphilosophische Argumentation durch, die moralische Rechte von Individuen im strengen Sinn zu begründen beansprucht. Sein grundlegendes moralphilosophische Begründungsmodell weitet er dann von individuellen Rechten zu einer sozialetischen Perspektive aus und gelangt zur ethischen Begründung einer staatlichen Beistandspflicht, die der Wohlfahrtsstaat ausführt.

##### 4.1. Die Begründung moralischen Sollens

Den ersten Schritt, die grundlegende philosophische Begründung moralischen Sollens, hat Gewirth in seinem ersten Hauptwerk *Reason and Morality*<sup>28</sup> ausführlich entwickelt. Er soll hier nur insoweit skizziert werden, wie er als Basis für die normative Grundlegung des Wohlfahrtsstaates nach Gewirth erforderlich ist. In kantianischer Tradition stehend, verfolgt Gewirth einen transzendentalen Ansatz, der seinen Ausgang beim menschlichen Handeln und den notwendigen Voraussetzungen des Handelns nimmt. Spezifisch für Gewirth ist dabei, dass die Perspektive des Handelnden eingenommen wird, der *als* Handelnder bestimmten Aussagen zustimmen und bestimmte Forderungen

<sup>28</sup> Gewirth, Alan, *Reason and Morality*, Chicago 1978.

erheben muss, um nicht selbstwidersprüchlich zu werden. Diese Argumentationsstruktur nennt Gewirth „dialektisch-notwendig“.<sup>29</sup>

Dabei zeigt Gewirth zuerst die evaluative Struktur des Handelns. Dem Handelnden erscheint sein Handlungsziel als ein „Gut“, das er verwirklichen will. Er muss daher auch seine Handlung selbst als „gut“ ansehen. Diese evaluative Haltung lässt sich „dialektisch notwendig“ auch auf die Voraussetzungen des eigenen Handelns und auf die Voraussetzungen des *erfolgreichen* Handelns ausdehnen. Als diese bestimmt Gewirth in erster Linie Freiheit und (grundlegendes) Wohlergehen – wer immer handelt und handeln will, muss an diesen Basisgütern Interesse haben. Wie Gewirth ferner argumentiert, müssen Handelnde bei eingehender Überlegung zustimmen, dass sie diese Güter nicht nur als notwendig für ihr Handeln und ihren Handlungserfolg schätzen, sondern sich darüber hinaus ein Recht darauf zusprechen – und damit gegenüber anderen einen moralischen Anspruch erheben. Der folgende Schlüsselsatz vollzieht den Übergang von der evaluativen zu deontischen Struktur des Handelns: „Weil der Handelnde die Freiheit und das Wohlergehen, welche die konstitutiven Merkmale seines erfolgreichen Handelns darstellen, als notwendige Güter ansieht, ist er logisch genötigt, ebenfalls davon auszugehen, dass er Rechte auf diese konstitutiven Merkmale hat, und er erhebt implizit einen entsprechenden Rechtsanspruch.“<sup>30</sup> Freiheit und Wohlergehen können nur gesichert werden, wenn sie in Bezug auf andere gesichert werden.

Der entscheidende Schritt muss nun darin bestehen zu zeigen, dass die anderen Moralsubjekte gehalten sind, diese Ansprüche auch anzuerkennen. Das geschieht über eine Universalisierungsargumentation: Weil der Handelnde sich diese Rechte aufgrund der Tatsache zuschreibt, dass er Handelnder (und Handlungsfähiger) ist, muss er allen anderen Handlungsfähigen dieselben Rechte zuschreiben.<sup>31</sup> Aus dieser Universalisierung geht hervor, dass alle Träger von Rechten zugleich und im selben Maß Empfänger der entsprechenden Rechte der anderen Handlungsfähigen sind. Gewirth formuliert als oberstes Moralprinzip – in Anlehnung an Kant: „Handle stets in Übereinstimmung mit

<sup>29</sup> Vgl. Gewirth, *Reason*, 43 f. Vgl. dazu Steigleder, Klaus, *Moralisches Sollen. Studien zur Möglichkeit einer normativen Ethik*, Tübingen 1992, 126 f., an dessen Darstellung und deutsche Begrifflichkeit wir uns anlehnen.

<sup>30</sup> Gewirth, *Reason*, 65; die hier zitierte deutsche Übersetzung bei Steigleder, *Moralisches Sollen*, 156.

<sup>31</sup> Steigleder hat die Gewirth'sche Argumentation in eine übersichtliche Abfolge von Urteilen gebracht, die hier nur sehr verkürzt wieder gegeben wird; vgl. Steigleder, *Moralisches Sollen*, 130–173 sowie 197–210.

den konstitutiven Rechten der Empfänger deiner Handlungen wie auch deiner selbst!<sup>32</sup>

Mit seiner Argumentation erhebt Gewirth den Anspruch, ein sowohl transzendental erfolgreich begründetes als auch material gehaltvolles Moralprinzip ausgewiesen zu haben. Von seinen anwendungsorientierten Überlegungen interessiert hier nur der Zusammenhang zum Wohlfahrtsstaat. Einschlägig sind hier Gewirths Erörterungen, worauf sich moralische Sollensansprüche erstrecken und die Unterscheidung zwischen negativen Rechten und positiven Rechtsansprüchen.

#### *4.2. Individuelle Rechte als normative Basis für unterstützendes staatliches Handeln*

Um erfolgreich Handeln zu können, benötigen Menschen nicht nur minimale Freiheit im Sinne der Abwesenheit von äußerem Zwang und grundlegendes Wohlergehen. Auch auf andere handlungsnotwendige Güter haben Handelnde Gewirths Argumentation zufolge ein Anrecht – sie benötigen zu erfolgreichem, komplexem und interaktivem Handeln eine grundlegende Sicherheit, die Befriedigung von Grundbedürfnissen, Kompetenzen, die durch Bildung angeeignet werden müssen, und manches mehr. Freilich sind diese Güter in unterschiedlichem Sinne oder Ausmaß notwendig. Gewirth unterscheidet daher drei Klassen von Gütern, die in absteigendem Maß zu erfolgreichem Handeln erforderlich sind. An erster Stelle stehen die Basisgüter wie Leben, Gesundheit, physische Integrität, aber auch die Beschaffenheit der natürlichen und sozialen Umwelt bis hin zu einem grundlegenden Maß an Sicherheit und Ordnung. Dann kommen die so genannten Nichtverminderungsgüter (nonsubtractive goods). Sie sind erforderlich, um das Niveau der erlangten Zweckerfüllung zu erhalten. Zu ihnen gehört z. B. Eigentum. Schließlich nennt Gewirth Güter, die dazu beitragen, die Reichweite der Zielerreichung eines Handelnden zu erweitern. Sie stehen vor allem im Kontext der Selbstentfaltung des Handelnden und werden Zuwachsgüter (additional goods) genannt. Zu ihnen zählen neben zentralen subjektiven Gütern

<sup>32</sup> Steigleder, *Moralisches Sollen*, 220; vgl. Gewirth, *Reason*, 135. „Konstitutive Rechte“ weil sie für erfolgreiches Handeln notwendige, konstitutive Voraussetzungen umfassen. Die Diskussion von Gewirths Moralbegründung fokussiert vor allem den Punkt, an dem das „als eigennützig vorgestellte und monologische Nichtwollen eines rationalen Akteurs in ein intersubjektiv gültiges moralischen Sollen überführt“ wird (Ott, Konrad, *Moralbegründungen zur Einführung*, Hamburg 2001, 142).

wie Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen auch Wohlstand, Bildung, Wissen, Einkommen.<sup>33</sup>

Die Rechte sind zunächst und in erster Linie negative Rechte, d. h. sie fordern andere Menschen dazu auf, jegliche Schädigung und Beeinträchtigung zu unterlassen, die das jeweilige Vermögen des anderen in einer ungleichen Weise gefährden, sein Handlungsziel zu erreichen. Andere Menschen dürfen meine Freiheit nicht einschränken, mein Vermögen nicht schädigen, mich nicht vom Bildungserwerb abhalten – ebenso wenig wie ich ihnen dies antun darf. Im Einzelnen kommt es hier zu schwierigen Abgrenzungen und Bewertungen, welche Beeinträchtigungen als gerechtfertigt oder als hinzunehmen gelten müssen. Denn es muss ja ein „Objektivitätsmaßstab“ eingeführt werden, um zwischen berechtigten und unberechtigten Unterlassensforderungen zu unterscheiden. Diese Problematik versucht Gewirth dadurch zu bewältigen, dass sein oberstes Moralprinzip von „konstitutiven Rechten“ spricht und damit die konstitutiven Voraussetzungen erfolgreichen Handelns meint. Normativer Orientierungspunkt ist also nicht die jeweils aktuelle, individuelle Fähigkeit, ein Ziel zu erreichen – damit ginge jedes Kriterium verloren – sondern die allgemeinen, objektiven, mit dem Begriff des erfolgreichen Handelns verbundenen Voraussetzungen. In Bezug auf sie sind Beeinträchtigungen moralisch verboten bzw. in abgestufter Weise auch zulässig.

Es liegt auf der Hand, dass Gewirth mit diesem Ansatz relativ leicht dazu kommt, soziale Institutionen zu begründen, die die wechselseitigen Ansprüche der handelnden Menschen realisieren bzw. ab einer gewissen sozialen Komplexität erst sinnvoll umsetzen lassen. Dazu gehören vor allem ein Rechtssystem, öffentliche Ordnung, innere und äußere Sicherheit. Gewirths Ansatz ist insofern grundsätzlich liberal, als er von den gleichen Rechten und Pflichten der Individuen ausgeht, die ihre Handlungsziele frei verfolgen können, sofern sie nicht im Gegensatz zum obersten Moralprinzip stehen, und insofern auch die Legitimität von Institutionen aus dieser Perspektive bewertet wird.

Der entscheidende Punkt für eine wohlfahrtsstaatliche Legitimation ist dort erreicht, wo es um ein moralisches Recht auf positive Unterstützung geht. Haben andere Menschen nicht nur Unterlassenspflichten, sondern auch Hilfspflichten? Hilfspflichten sind deshalb moralisch eigens begründungspflichtig, weil geforderte Hilfeleistungen ja im Grundsatz den Hilfsverpflichteten zu einer Anstrengung auffordern und gleichzeitig im eigenen Zielverfolgen – real oder potenziell – beeinträchtigen. Grundsätzlich begründet die Gewirth'sche Argumenta-

<sup>33</sup> Vgl. Steigleder, *Moralisches Sollen*, 245–255.

tion nicht nur negative Rechte, sondern auch positive, also Unterstützungsrechte. Unterstützungsrechte bestehen dort, wo einer Person die zum Handeln erforderlichen Güter fehlen und von ihr nicht aus eigener Kraft erlangt, aber ihr von einer anderen mit einem vertretbaren Aufwand verschafft werden können. Zum Beispiel verpflichtet das Recht auf Leben nicht nur dazu, das Leben anderer nicht zu zerstören oder zu bedrohen, sondern ihr Leben auch zu retten, wenn es in der eigenen Macht steht und die Rettungsaktion nicht die eigenen Handlungsgüter erheblich beeinträchtigt.<sup>34</sup> Der Umfang der Verpflichtung – die ja eine Einschränkung der Handlungsfreiheit der anderen bedeutet – richtet sich nach dem Grad der Erfordernis des Gutes für die Handlungsfähigkeit sowie danach, ob und in welchem Ausmaß dieses Gut von den anderen beigebracht werden kann.

Individuelle moralische Rechte sind damit auch die Basis für Unterstützungsleistungen, die nicht interindividuell, sondern nur über Institutionen geleistet werden können. Insbesondere strukturelle Hindernisse, die dem Erwerb oder der Sicherung handlungsnotwendiger Güter entgegenstehen, müssen durch staatliche Institutionen ausgeglichen werden. Gewirth widmet dieser Frage sein Buch *The Community of Rights*,<sup>35</sup> das insgesamt darauf abzielt, nicht allein Rechte auf wohlfahrtsstaatliche Leistungen auszuweisen bzw. näher ethisch zu bestimmen, sondern insgesamt ein System umfassender Rechtsstaatlichkeit ethisch zu begründen. Gewirth geht dabei stets vom Vorrang negativer Rechte aus und legt auch das grundlegende Recht auf Freiheit als Vorrang von Selbstständigkeit und Eigenverantwortung aus.

Dass die Kriterien für positive Unterstützung durch staatliche Leistungen strikt gehandhabt werden, macht vor allem strukturelle und institutionelle Arrangements zu Gegenständen staatlicher Gestaltungspflicht.<sup>36</sup> Dem Gewirth'schen Ansatz entsprechend kommt dem Recht, durch eigene Arbeit den Lebensunterhalt zu erwirtschaften ein hoher Stellenwert zu, die entsprechenden Voraussetzungen dafür sind folglich durch moralische Rechte abgesichert.

Das Konzept der „*productive agency*“ nimmt dabei eine Schlüsselposition ein. „Produktive Handlungsfähigkeit“ (*productive agency*) ist für Gewirth zunächst nichts anderes als das Vermögen, erfolgreich zielgerichtet zu handeln, und entsprechend im Zusammenhang mit den Zuwachsgütern zu sehen, die ja insofern Güter sind, als sie dazu verhelfen, die Erfolgsquote des Handelnden (seinen „Handlungsradius“) zu

<sup>34</sup> Vgl. Gewirth, Alan, *The Community of Rights*, Chicago 1996, 38–70.

<sup>35</sup> Gewirth, Alan, *The Community of Rights*, Chicago 1996.

<sup>36</sup> Vgl. Gewirth, *The Community*, 127.

erhalten und zu erweitern. Selbstvertrauen, Bildung und die eigene Arbeitskraft sind Güter bzw. Faktoren, mit denen Menschen ihre Freiheit und ihr Wohlbefinden erweitern, um besser ihrer Vorstellung vom erfüllten Leben nachzugehen. *Productive agency* hat noch eine engere Bedeutung und meint die Fähigkeit von Personen, ein Einkommen zu erzielen, das mindestens dazu ausreicht, ihre Freiheit und ihr Wohlergehen zu sichern. Da die meisten dies durch ihre eigene Arbeit erwirtschaften müssen, haben sie aus derselben Begründungsfigur heraus, die ihnen ein Recht auf Freiheit und Wohlergehen zuschreibt, ebenso ein Recht auf *productive agency* und die dafür notwendigen Voraussetzungen etwa durch das Bildungs- oder Fürsorgewesen in einem engen, ökonomischen Sinn.<sup>37</sup> Ausgehend von diesen Überlegungen argumentiert Gewirth u.a. für ein Recht auf Arbeit, die Demokratisierung des Wirtschaftslebens und das Recht auf politische Demokratie – als Konkretisierung der normativen Vision von Gesellschaft als „Rechtsgemeinschaft“ (community of rights), als Entfaltungskontext für umfassende, kooperative menschliche Freiheit.

## 5. FRANK NULLMEIER: ANERKENNUNG

Sowohl in Abgrenzung zu Gewirth, als auch zu Kersting vertritt Frank Nullmeier eine tendenziell egalitaristische, am Grundbegriff der Anerkennung orientierte Position. Der Bremer Politikwissenschaftler kombiniert die Kritik an liberalen Sozialstaatsmodellen mit einer normativen Position, die um die Ermöglichung sozialer Wertschätzung zwischen Menschen in einer ausdifferenzierten, wettbewerblich organisierten Gesellschaft kreist. Wesentlich für seinen Ansatz ist dabei die Einsicht, dass komparative Verhaltensweisen und Handlungsmotivationen zu den grundlegenden Bauprinzipien moderner Gesellschaften gehören. Menschen wollen meistens nicht abstrakt viel haben, sondern mehr als andere; Neid, Wettbewerbsgeist, Sichvergleichen, Rivalisieren, Furcht vor sozialem Abstieg oder Wunsch nach Konformität sind sozialkomparative Verhaltensweisen mit erheblicher Antriebsstärke und u.U. mit sozialer Sprengkraft. „Sozialstaatlichkeit zielt auf die politische Bewältigung des Sozialkomparativen“, so Nullmeier. „Den Schlüssel zu dieser Aufgabe bietet der Begriff der ‚sozialen Wertschätzung‘, der ins Zentrum der Sozialstaatstheorie rückt.“<sup>38</sup>

<sup>37</sup> Vgl. Gewirth, *The Community*, 132f.

<sup>38</sup> Nullmeier, Frank, *Politische Theorie des Sozialstaats*, Frankfurt a.M./New York 2000, 13.

### 5.1. Kritik an der Nachrangigkeit sozialer Rechte

An liberalem Sozialstaatsdenken – für das etwa Rawls oder Gewirth stehen können<sup>39</sup> – würdigt Nullmeier, dass es eine rechtebasierte Sozialstaatslegitimation vertritt, das zu den klassisch-liberalen Freiheitsrechten und den bürgerlichen politischen Rechten soziale Unterstützungs- und Befähigungsrechte, allen voran die Chancengleichheit, gesellt. Er kritisiert jedoch die Abkünstlichkeit sozialer Rechte, da sie von ihrer Begründung wie auch von ihrer Zielsetzung darauf hin konzipiert sind, Freiheitsrechte und politische Partizipationsrechte zu ermöglichen und zu befördern.<sup>40</sup> Gegenüber diesen sind sie sekundär. Für den Sozialstaat hat dies den Nachteil, dass sozialer Ausgleich insgesamt für die Politik einen nachgeordneten Stellenwert hat und soziale Leistungen an vorderer Stelle stehen, wenn es um Rückbau staatlichen Handelns geht.

Neben solchen eher politisch-pragmatischen Argumenten bringt Nullmeier auch systematische Kritik an diesem Verständnis sozialer Rechte vor. Da soziale Rechte vorwiegend als Versorgungsrechte organisiert sind, beruhen sie auf – impliziten – Annahmen darüber, was Menschen bedürfen. Sie sind folglich auf eine Mindestsicherung der Güterversorgung und des materiellen Wohlstands ausgerichtet. Soziale Rechte als Realisierung sozialer Gerechtigkeit zu konzipieren erfordert dann eine Theorie der Grundgüter oder eine Theorie der Grundbedürfnisse, um auf basale Versorgungsnotwendigkeiten schließen zu können. Eine solche theoretische Rechtfertigung ist jedoch Nullmeier zufolge nicht zu erkennen, so dass die postulierten einzelnen sozialen Rechte unverbunden neben einander stehen, bloß auf Mindestabsicherung zielen, und, was am schwersten wiegt, ein unausgewiesenes materielles Grundverständnis menschlicher Bedürfnisse transportieren.<sup>41</sup> Letzteres ist insofern bedeutsam, als damit zwar Existenz gefährdende soziale, vor allem ökonomische Verteilungslagen abgewehrt werden können. Diesseits der Existenzgefährdung können andere Zustände jedoch nicht in den Blick genommen werden, wie solche kulturellen oder ökonomischen Verhältnisse, aus denen die unterschiedlichen Formen der Missachtung, der Verachtung, der Gleichgültigkeit und der Vernachlässigung resultieren. Nullmeiers Ziel ist es, den Sozialstaat

<sup>39</sup> Beide vertreten insofern liberale Positionen, als sie von Freiheitsrechten her denken und soziale Unterstützung und Ausgleich erst in einem zweiten Schritt zulassen. Insofern andere liberale Positionen den Vorrang von Freiheits- und Abwehrrechten noch stärker machen, kann man sie auch als eher sozial-liberale Ansätze einordnen.

<sup>40</sup> Vgl. Nullmeier, *Politische Theorie*, 369.

<sup>41</sup> Vgl. Nullmeier, *Politische Theorie*, 367 f.

auf eine legitimatorische Grundlage zu stellen, die weiter reicht, als soziale Rechte ausgehend von Freiheits- und Partizipationsrechten zu verstehen, und die zugleich in umfassender Weise Anerkennungsdefizite zum normativen Bezugspunkt sozialstaatlicher Arrangements macht.

An John Rawls' normativer Vorrangordnung versucht Nullmeier zu zeigen, dass eine Gleichrangigkeit von Freiheits- und Verteilungsregeln plausibler ist, weil sie besser den Vorstellungen des guten Lebens der Akteure entspricht. Rawls' Argument für den Vorrang gleicher Freiheits- und Rechteverteilung vor der Verteilung von ökonomischen und sozialen Statusungleichheiten beruht auf der Fiktion eines Gesellschaftsvertrags, der unter Unkenntnis der eigenen Lebenspräferenzen geschlossen wird.<sup>42</sup> Diese Vorrangordnung ergibt sich laut Nullmeier jedoch nur, wenn angenommen wird, dass die Akteure des Urzustandes allein egoistische, nicht-komparative Überzeugungen vom guten Leben haben.<sup>43</sup> Sozialkomparative Lebensideale, die vor allem darauf abheben, mehr als andere oder gleichviel wie bestimmte andere zu haben, werden durch diese Rangfolge jedoch in ihrer Verwirklichungschance eingeschränkt. Setzt man solche Überzeugungen des Guten als verbreitet an, dann ist es Nullmeier zufolge viel plausibler, eine Präferenz für einen Verteilungszustand anzunehmen, der „in der Mitte gestaucht ist“, d. h. eine Präferenz für mehr Verteilungsgleichheit und weniger Chancen bzw. Risiko für extreme materielle Ungleichheit hat.<sup>44</sup>

## 5.2. Soziale Wertschätzung als normativer Schlüssel zur Sozialstaatsbegründung

Nullmeiers eigene normative Theorie des Sozialstaats knüpft an Axel Honneths Anerkennungsphilosophie<sup>45</sup> an. Honneth versteht die Suche nach Anerkennung als die inhärente Dynamik in gesellschaftlichen Konflikten, wobei sich das Streben nach Anerkennung in drei Stufen ausprägt, nämlich in affektiver interindividueller Anerkennung („Liebe“), in der überindividuellen Anerkennung als gleiche Rechtssubjekte

<sup>42</sup> Vgl. Rawls, John, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt a.M. 91996.

<sup>43</sup> Rawls' Fixierung auf selbstzentrierte Konzeptionen des Guten führt Nullmeier darauf zurück, dass Rawls dabei vor allem an religiöse Überzeugungen gedacht hatte: „Statt sozial benennbare Orientierungsgrößen des Lebens hat Rawls nur Überzeugungssysteme im Sinn, die einen quasi transzendentalen Charakter gegenüber dem sozialen Gruppenleben einnehmen. Eine Orientierung der Menschen aneinander, auch in den letzten Wert- und Zweckbestimmungen, fällt aus dem Rawlsschen Bezugsrahmen heraus.“ (Nullmeier, *Politische Theorie*, 373.)

<sup>44</sup> Vgl. Nullmeier, *Politische Theorie*, 377.

<sup>45</sup> Vgl. Honneth, Axel, *Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte*, Frankfurt a.M. 1994.

(„Recht“) und in der sozialen Wertschätzung des Beitrages zum gesellschaftlichen Gemeinwohl („Solidarität“). An Honneths Überordnung der Solidarität über das Recht kritisiert Nullmeier, dass die über die förmliche Anerkennung gleicher Rechtssubjekte hinausgehende und soziale Kohäsion verbürgende gegenseitige Wertschätzung an eine, wenn auch schwache, gemeinsame Wertbasis geknüpft sein muss, von der aus erst das gemeinsame soziale „Projekt“ konstruiert und die Bedeutung des Beitrages dazu ermessen werden können.<sup>46</sup> Eine solche (schwach kommunitaristische) gesellschaftsweite Geltung eines verbindlichen Wertsystems kann jedoch ihm zufolge heute nicht mehr angenommen oder für die Zukunft erwartet werden.<sup>47</sup> Die Trennung von Recht und Politik auf der einen Seite und sozialer Wertschätzung auf der anderen, kann zudem nicht ausschließen, „dass die rechtliche Anerkennung direkt mit sozialer Missachtung einer oder mehrerer sozialer Gruppen einhergeht“. Nullmeier möchte dagegen als Aufgabe von Recht und Politik zurückgewinnen, was Honneth der sittlichen Gemeinschaft abverlangt: „die Herstellung und Sicherung von Bedingungen symmetrischer Wertschätzung.“<sup>48</sup>

Es wird somit zur Aufgabe von Politik und Recht, die rechtlichen Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass soziale Wertschätzung für jedes Gesellschaftsmitglied möglich wird. Diese Wertschätzung kommt ohne Fundierung in einem allgemein geteilten Wertmaßstab aus, indem sie nicht als „fundierte“, sondern als „reflektierte Wertschätzung“ verstanden wird. Sie ist gewissermaßen eine Wertschätzung zweiter Ordnung. Nullmeier versteht das so, dass er vom Vorhandensein und dem wechselseitigen Überlappen von Wertsystemen ausgeht, von denen aus auch andere Wertkonzeptionen – in unterschiedlichem Ausmaß und unterschiedlicher Weise – geschätzt werden. So wird jede einzelne von pluralen Wertüberzeugungen aus geschätzt. Soziale Wertschätzung beruht dann nicht auf einem vorhandenen Wertsystem, sondern ist viel eher als dynamisches „Wertschätzungslernen“ zu verstehen.<sup>49</sup> Es ist ein Wertschätzen „zweiter Ordnung“, weil es nicht das Überwinden von Partikularinteressen erfordert, sondern jedes sozialkomparative Handeln begleiten können muss, als ein „*evaluatives Urteil*“, das zu Orientierungen aller Modi hinzutritt, diese relativiert, beschränkt, bremst oder auch erst entfaltet.<sup>50</sup> Normatives Ziel ist es, jede Missachtung durch andere auszuschließen.

<sup>46</sup> Vgl. Nullmeier, *Politische Theorie*, 399.

<sup>47</sup> Vgl. Nullmeier, *Politische Theorie*, 403.

<sup>48</sup> Nullmeier, *Politische Theorie*, 399.

<sup>49</sup> Vgl. Nullmeier, *Politische Theorie*, 405 f.

<sup>50</sup> Nullmeier, *Politische Theorie*, 407. Hervorhebung im Original.

Für Nullmeiers Konzeption des Sozialstaats bedeutet dies, dass dieser über Sozialpolitik im engeren Sinne hinaus geht und zur Aufgabe hat, insgesamt die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass allseitiges, wechselseitiges Wertschätzen möglich wird.<sup>51</sup> Ziel sozialstaatlichen Handelns wird es, allen dadurch das größtmögliche Maß subjektiver Freiheiten zu sichern, dass die Voraussetzungen für allseitige Wertschätzung gelegt werden. Das Kriterium für sozialstaatliches Handeln besteht entsprechend darin, ob Missachtung, Verachtung, Isolation, Diskriminierung, extreme Ungleichheit etc. vorherrschen.<sup>52</sup> Die Instrumente sozialstaatlichen Handelns lassen sich dann auch nicht von vornherein bestimmen, sondern müssen abhängig von den konkreten Zuständen getroffen werden; sie umfassen sowohl diskursive (Normen, öffentliche Debatten) als auch materiale Dimensionen (Verteilungsleistungen), um Wertschätzung von der „subjektiven“ „intersubjektiven“ und „objektiven“ Seite her zu ermöglichen.<sup>53</sup>

#### Literatur

- Dingeldey, Irene, *Aktivierender Wohlfahrtsstaat und sozialpolitische Steuerung*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 8–9 (2006), 3–9.
- Gewirth, Alan, *Reason and Morality*, Chicago 1978.
- Gewirth, Alan, *The Community of Rights*, Chicago 1996.
- Hengsbach, Friedhelm, *Die Sache Katholischer Arbeiter hat ihn gepackt. Werk, kirchliches Umfeld und politische Resonanz Oswald von Nell-Breunings S.J.*; in: Hengsbach, Friedhelm/Möhring–Hesse, Matthias/Schroeder, Wolfgang, *Ein unbekannter Bekannter. Eine Auseinandersetzung mit dem Werk von Oswald von Nell-Breuning*, Köln 1990, 18–61.
- Hengsbach, Friedhelm/Möhring–Hesse, Matthias/Schroeder, Wolfgang, *Ein unbekannter Bekannter. Eine Auseinandersetzung mit dem Werk von Oswald von Nell-Breuning*, Köln 1990.
- Honneth, Axel, *Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte*, Frankfurt a.M. 1994.

<sup>51</sup> „Sozialstaatlichkeit wird verstanden als ein System, das Bedingungen reflektierter allgemeiner Wertschätzung und Voraussetzungen des Wertschätzungslernens sichert [...]“ (Nullmeier, *Politische Theorie*, 408).

<sup>52</sup> Vgl. Nullmeier, *Politische Theorie*, 416.

<sup>53</sup> Vgl. Nullmeier, *Politische Theorie*, 417–420.

- Kaufmann, Franz-Xaver, *Varianten des Wohlfahrtsstaats. Der deutsche Sozialstaat im internationalen Vergleich*, Frankfurt a.M. 2003.
- Kersting, Wolfgang, *Gerechtigkeit: Die Selbstverewigung des egalitaristischen Sozialstaats*, in: Lessenich, Stephan (Hg.), *Wohlfahrtsstaatliche Grundbegriffe. Historische und aktuelle Diskurse*, Frankfurt a.M./New York 2003, 105–135.
- Kersting, Wolfgang, *Theorien der sozialen Gerechtigkeit*, Stuttgart/Weimar 2000.
- Möhring-Hesse, Matthias, *Staatsbürgerkunde für Katholiken. „Katholische Soziallehre“ made by Nell-Breuning*, in: Hengsbach, Friedhelm/Möhring-Hesse, Matthias/Schroeder, Wolfgang, *Ein unbekannter Bekannter. Eine Auseinandersetzung mit dem Werk von Oswald von Nell-Breuning*, Köln 1990, 77–107.
- Nell-Breuning, Oswald von, *Gerechtigkeit und Freiheit. Grundzüge Katholischer Soziallehre*, Freiburg i.Br. <sup>2</sup>1985.
- Nell-Breuning, Oswald von, *Krise der katholischen Soziallehre?*, in: Ders.: *Den Kapitalismus umbiegen. Schriften zu Kirche, Wirtschaft und Gesellschaft. Ein Lesebuch* (Herausgegeben von Friedhelm Hengsbach u. a.), Düsseldorf 1990, 153–168.
- Nell-Breuning, Oswald von, *Soziale Sicherheit? Zu Grundfragen der Sozialordnung aus christlicher Verantwortung*, Freiburg i.Br. 1979.
- Nell-Breuning, Oswald von, *Unsere Verantwortung. Für eine solidarische Gesellschaft*, Freiburg i.Br. 1987.
- Nullmeier, Frank, *Politische Theorie des Sozialstaats*, Frankfurt a.M./New York 2000.
- Ott, Konrad, *Moralbegründungen zur Einführung*, Hamburg 2001.
- Rawls, John, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt a.M. <sup>9</sup>1996 (engl. *A Theory of Justice*, Cambridge, Mass. 1971).
- Steigleder, Klaus, *Moralisches Sollen. Studien zur Möglichkeit einer normativen Ethik*, Tübingen 1992.